

Service AGB (Stand 01.01.2022)

1 Allgemeine Regelungen

- 1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der *be lean* Robert Bartel Unternehmensberatung („Auftragnehmerin“) mit ihren Kunden („Auftraggeber“).
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur dann Anwendung, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Gegenstand des Auftrags ist die im jeweiligen Projekteinzelnvertrag vereinbarte Dienstleistung. Die Auftragnehmerin erbringt ihre Dienstleistungen – soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart – in Form einer weisungsfreien Beratung des Auftraggebers.
- 2.2 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, einzelne Leistungen auch durch Subunternehmer erbringen zu lassen.
- 2.3 Es steht der Auftragnehmerin frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.
- 2.4 Werkvertragliche Leistungen sind von der Auftragnehmerin nicht geschuldet, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.
- 2.5 Die Angebote der Auftragnehmerin sind, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, freibleibend. Der Vertrag kommt erst zu Stande, wenn ein aufgrund unseres Angebotes erteilter Auftrag schriftlich bestätigt wird.
- 2.6 Ein Angebot oder eine Bestellung des Kunden ist für ihn bindend. Wir sind berechtigt, das darin enthaltene Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen anzunehmen. Die Annahme kann durch die Auslieferung der Ware, die Erbringung der Dienstleistung, durch Übersendung der Rechnung oder dadurch erklärt werden, dass wir dem Kunden in sonstiger Weise die Annahme seiner Bestellung bestätigen.

3 Laufzeit

- 3.1 Handelt es sich bei der vereinbarten Leistung um wiederkehrende bzw. laufende Leistungen, beträgt die Mindestvertragslaufzeit 12 Monate, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 3.2 Die Laufzeit von einmaligen Leistungen ergeben sich aus dem entsprechenden Angebot.
- 3.3 Ist die Dauer des jeweiligen Individualvertrages weder vereinbart noch aus der Beschaffenheit oder dem Zweck der Leistungen zu entnehmen, kann der Vertrag ordentlich gekündigt werden. Diesbezüglich wird eine Frist von 2 Wochen zum Monatsende vereinbart.
- 3.4 Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist möglich. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn der Auftraggeber mit zwei fälligen, aufeinander folgenden Zahlungen im Verzug ist und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht leistet.

4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Leistungen der Auftragnehmerin werden zu dem in dem individuellen Vertrag aufgeführten Preis berechnet.
- 4.2 Kostenvoranschläge und sonstige angegebene Schätzpreise sind unverbindlich.
- 4.3 Alle Forderungen werden 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 4.4 Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Auftragnehmerin auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 4.5 Im Falle des Zahlungsverzugs des Auftraggebers ist die Auftragnehmerin berechtigt, für die noch ausstehenden Dienstleistungen eine Sicherheitsleistung in Höhe der vereinbarten Zahlung zu verlangen, die

vollumfänglich vor der Ausführung der ausstehenden Dienstleistung zu erbringen ist.

- 4.6 Verändert sich der Preis von Gütern oder Leistungen, welche die Selbstkosten der Auftragnehmerin betreffen (Kostenelemente), so verändert sich auch der Preis des Endprodukts, jedoch nur insoweit als sich die bei dem jeweiligen Kostenelement eingetretene Preisänderung anteilig auf den Preis des Endprodukts auswirkt.

5 Schutzrechte Dritter

- 5.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Serviceleistung der Auftragnehmerin geltend und wird die Nutzung der Leistungsergebnisse hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer unbeschadet Ziffer 9 wie folgt:
 - 5.1.1 Die Auftragnehmerin kann nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entsprechen.
 - 5.1.2 Ist die Änderung nach Ziffer 6.1.1 unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, richtet sich die Haftung der Auftragnehmerin nach Ziffer 9.
- 5.2 Der Auftraggeber hat der Auftragnehmerin jede Geltendmachung einer Verletzung von Schutzrechten durch einen Dritten, unverzüglich mitzuteilen.

6 Pflichten des Auftraggebers

- 6.1 Der Auftraggeber wird die Auftragnehmerin bei der Erbringung der Beratungs- und Dienstleistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Er wird ihr insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen und dafür Sorge tragen, dass die Auftragnehmerin in ausreichender Anzahl geeignete Ansprechpartner mit dem erforderlichen Fachwissen zur Verfügung stehen.
- 6.2 Der Auftraggeber wird der Auftragnehmerin bei Bedarf Zugang zu seinen Gebäuden und Räumlichkeiten gewähren, soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist.
- 6.3 Der Auftraggeber hat für eine ordnungsgemäße Datensicherung zu sorgen.
- 6.4 Verletzt der Auftraggeber vorstehende geregelte Pflichten, verlängern sich etwaige seitens der Auftragnehmerin einzuhaltende Leistungspflichten um den durch die Pflichtverletzung verursachten Zeitraum.
- 6.5 Mit Vertragsende hat der Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert sämtliche von der Auftragnehmerin überlassene Unterlagen, Hilfsmittel, Materialien oder Gegenstände herauszugeben, die ihm zum Zwecke der Vertragsausführung bestimmungsgemäß nicht dauerhaft überlassen worden waren. Dies gilt auch für alle Kopien. Wahlweise kann die Auftragnehmerin statt der Herausgabe die sichere Löschung oder Vernichtung verlangen.

7 Gewährleistung

- 7.1 Für Mängel haftet die Auftragnehmerin nach den gesetzlichen Gewährleistungsregeln.
- 7.2 Ein Mangel liegt vor, wenn die in der Funktionalitätsbeschreibung enthaltenen Leistungen nicht erbracht werden und sich dies auf die Eignung zur vertraglich vereinbarten Verwendung wesentlich auswirkt.
- 7.3 Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers bestehen nicht
 - 7.3.1 bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit,
 - 7.3.2 bei Mängeln, die durch Nichteinhaltung von Nutzungsbedingungen verursacht werden,
 - 7.3.3 bei einer Fehlbedienung durch den Auftraggeber,
 - 7.3.4 im Falle des Einsatzes von Hardware, Software oder sonstigen Geräteausstattungen, die für die Nutzung des Vertragsgegenstandes nicht geeignet sind,

7.3.5 wenn der Auftraggeber einen Mangel nicht unverzüglich anzeigt und die Auftragnehmerin infolge der Unterlassung der unverzüglichen Mangelanzeige keine Abhilfe schaffen konnte oder

7.3.6 wenn der Auftraggeber den Mangel bei Vertragsschluss kennt und sich seine Rechte nicht vorbehalten hat.

7.4 Soweit ein Mangel vom Auftraggeber angezeigt wurde und die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers nicht ausgeschlossen sind, ist die Auftragnehmerin verpflichtet, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist – durch Maßnahmen nach eigener Wahl – zu beseitigen. Der Auftraggeber gibt der Auftragnehmerin in angemessenem Umfang Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Mangelbeseitigung. Den Mitarbeitern und Beauftragten von der Auftragnehmerin wird zu diesem Zwecke freier Zugang zu den Systemen des Auftraggebers gewährt, soweit dies erforderlich ist.

8 Haftung

8.1 Die Auftragnehmerin haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit uneingeschränkt, für leichte Fahrlässigkeit jedoch nur bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Die Haftung bei Verletzung einer solchen vertragswesentlichen Pflicht ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen der Anbieter bei Vertragsabschluss aufgrund der zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste.

8.2 Die Mitglieder unterstützen die Auftragnehmerin bei der Abwehr von Ansprüchen, die Dritte ihr gegenüber aufgrund etwaiger Pflichtverletzungen des Auftraggebers geltend machen. Insbesondere hat der Auftraggeber zu diesem Zweck alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber stellt die Auftragnehmerin von sämtlichen Kosten frei, die dem Auftraggeber durch die rechtliche Inanspruchnahme durch Dritte entstehen. Dies betrifft insbesondere die zur Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen, insbesondere Anwalts- und Gerichtskosten.

8.3 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen die Auftragnehmerin verjähren in zwölf Monaten nach Abschluss des jeweiligen Individualvertrages. Dieser Regelung unterfallen nicht die gesetzlichen Schadensersatzansprüche bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, deren Verjährung sich nach den gesetzlichen Vorgaben richtet.

9 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

9.1 Werden im Rahmen der Auftragsausführung personenbezogene Daten von der Auftragnehmerin an den Auftraggeber übermittelt, wird der Auftraggeber auf Verlangen der Auftragnehmerin bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine den gesetzlichen Vorschriften genügende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen (Art. 28 DSGVO).

9.2 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Erfüllung seiner Pflichten betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und der Auftragnehmerin auf Verlangen nachzuweisen.

9.3 Die Auftragnehmerin kann den Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich kündigen, wenn der Auftraggeber seinen Pflichten gemäß Ziffern 9.1 und 9.2 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder der Auftragnehmerin ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist, weil der Auftraggeber Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

9.4 Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden. Hiervon unberührt bleibt die Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Auftraggebers.

9.5 Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer

mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

9.6 Hinsichtlich personenbezogener Daten wird auf die Datenschutzerklärung der Auftragnehmerin [...] verwiesen.

9.7 Geschäftsgeheimnisse des Nutzers iSv § 2 Nr.1 GeschGehG darf die Auftragnehmerin im Anwendungsbereich des § 1 GeschGehG nur gem. den Bestimmungen der § 3, § 4, § 5 GeschGehG erlangen, nutzen bzw. offenlegen.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist [...]. Die Auftragnehmerin ist daneben berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden und/oder den gesetzlichen Regelungen widersprechen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.

10.3 Die Auftraggeberin behält sich vor, die AGB jederzeit ohne Nennung von Gründen zu ändern. Die geänderten Bedingungen werden dem Auftraggeber per E-Mail spätestens vier Wochen vor Inkrafttreten unter Hervorhebung der geänderten Passagen zugesendet. Der Auftraggeber wird gesondert auf die Bedeutung der Frist sowie die Rechtsfolgen der Änderung und eines Widerspruchs hingewiesen. Widerspricht der Auftraggeber der Geltung der neuen AGB nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang, ist die Auftragnehmerin berechtigt, den Individualvertrag fristlos zu kündigen. Der Auftraggeber wird in der E-Mail, welche die geänderten Bedingungen enthält, auf die Bedeutung der Vierwochenfrist gesondert hingewiesen.